

## Individualisierung der Menschenrechte? Die kollektive – demokratische – Dimension der Menschenrechte und ihre Bedeutung für Integrationsprozesse, illustriert durch das Beispiel des State-Building in Bosnien und Herzegowina

### Individualisation of human rights?

### The collective – democratic – dimension of human rights, their meaning for the process of integration and the example of state-building in Bosnia and Herzegovina

Gret Haller

*Zusammenfassung: Das State-Building in Bosnien und Herzegowina ist wie kaum ein anderes Beispiel geeignet aufzuzeigen, wie Menschenrechte illusorisch werden, wenn im öffentlichen Bewusstsein ihre kollektive – demokratische – Legitimation ausgeklammert wird. Die Rechte werden auf eine „Praxis des Klagens und Einklagens“ reduziert, was zu ihrer völligen Individualisierung führen kann. In Integrationsprozessen wird die Ausklammerung der kollektiven – demokratischen – Legitimation vor allem deshalb zu einer Belastung, weil sie ein gruppenspezifisches Verständnis der Menschenrechte fördert, das mit dem Grundgehalt dieser Rechte letztlich nicht vereinbar ist.*

*Summary: When the democratic legitimation of human rights is no longer accepted by public opinion, these rights can easily become weakened. State-building in Bosnia and Herzegovina is one of the most illustrative examples of such an unfortunate development: the reduction of human rights to a practice of enforcing claims by legal action can result in complete individualization. As part of the process of integration, the exclusion of collective – democratic – legitimation can become particularly problematic through the presentation of a group-related view of human rights. Such a view is not ultimately compatible with the substance of human rights.*

Keywords: Human rights, state-building, individualization, democratic legitimation

Wenn zur Illustration der Individualisierung von Menschenrechten auf die Erfahrung mit dem State-Building in Bosnien und Herzegowina zurückgegriffen wird, so deshalb, weil die Analyse der menschenrechtlichen Aktivitäten im Bosnien der Nachkriegsjahre ein Phänomen aufzeigt, das später wiederholt beobachtet werden konnte. Im Rückblick bildet Bosnien lediglich den Ausgangspunkt für eine Entwicklung, die über den Balkan hinausführt zu anderen Krisenregionen, in welchen später militärisch interveniert wurde, im Kosovo, in Afghanistan und schließlich im Irak. Die Problematik dieser Entwicklung liegt unter anderem darin, dass versucht wird, eine Ordnungsstruktur über ethnische oder religiöse Gruppen zu etablieren, wodurch das Wachsen von Staatlichkeit letztlich verunmöglicht wird. So verstandenes State-Building basiert nicht auf der staatsbürgerlichen Identität des einzelnen Citoyen und der einzelnen Citoyenne, sondern auf der Gruppenidentität von ethnisch oder religiös definierten Gemeinschaften. Für den Irak hat Amartya Sen (2007: 90 und 189) die Situation so umschrieben: „Die Mitwirkung der Angehörigen verschiedener Gruppen (Schüiten, Sunniten, Kurden) schien strikt von den jeweiligen

Wortführern vermittelt zu sein, während die allgemeine Eigenschaft, Bürger des Landes zu sein, kaum zum Tragen kommen konnte. (...) Weil sich der Irak aus der Sicht der Vereinigten Staaten als eine Gesamtheit nicht von Bürgern, sondern von Religionsgemeinschaften darstellte, ging es in fast allen Verhandlungen um Entscheidungen und Äußerungen der Führer dieser Gemeinschaften. Das war natürlich angesichts der schon vorhandenen und der durch die Besatzung selbst geschaffenen Spannungen eine einfache Vorgehensweise. Was auf kurze Sicht am einfachsten ist, ist aber nicht unbedingt das Beste, wenn es um die Zukunft eines Landes geht und vor allem wenn etwas Wichtiges auf dem Spiel steht, nämlich die Notwendigkeit, dass eine Nation sich als eine Gesamtheit von Bürgern und nicht als ein Kollektiv religiöser Gemeinschaften versteht.“

Was die Menschenrechte angeht, ist Bosnien nach wie vor das illustrativste Beispiel für diese Form des State-Building. Zum einen wurde hier – im Unterschied zu den andern Krisenregionen – die militärische Befriedung erreicht, weshalb die Auswirkung des State-Building auf die Menschenrechtskultur unabhängig vom militärischen Erfolg beurteilt werden kann. In jenen Krisenregionen, welche später ins Blickfeld der Öffentlichkeit rückten, stand die Menschenrechtsproblematik oft im Schatten der Schwierigkeiten mit der militärischen Befriedung selber. Zum anderen war der Aufwand spezifisch unter dem Titel der Menschenrechte in Bosnien um ein vielfaches größer als in allen anderen genannten Krisenregionen.

Die Nachkriegszeit in Bosnien ist bezüglich der Menschenrechte aber nicht nur hinsichtlich verschiedener Vorgehensweisen im State-Building interessant, sondern in der dortigen Erfahrung spiegelt sich auch der generelle Entwicklungsstand von Menschenrechtskultur. Dabei geht es unter anderem um die Frage der Legitimation von Menschenrechten. Nach einer Darstellung der menschenrechtlichen Aspekte im State-Building wird in diesem Beitrag die Legitimation aus zwei sich ergänzenden Blickwinkeln betrachtet. Zum einen wird das Verhältnis zwischen individueller und kollektiver – demokratischer – Selbstbestimmung thematisiert, wie es sich aus der Gewaltenteilung ableitet. Zum anderen geht es um das Verhältnis der Menschenrechte zur Volkssouveränität. Beide Aspekte können einerseits dazu beitragen, die – mit Bezug auf die Menschenrechte – entscheidenden Mängel des bosnischen State-Building im Rückblick theoretisch einzuordnen. Andererseits zeigen sie auf, welcher Umgang mit den Menschenrechten Integrationsprozesse fördern oder behindern kann.

### **Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina**

Es war die erste Intervention der NATO in einem Krisengebiet, als Ende 1995 im Einvernehmen mit dem UNO-Sicherheitsrat rund 60.000 Soldaten in Bosnien und Herzegowina stationiert wurden. In Dayton/Ohio in den USA fanden Friedensverhandlungen statt und führten zu einem Abkommen, das im Dezember 1995 in Paris unterzeichnet wurde. Die militärische Befriedung verlief erfolgreich, schon bald konnten die Waffen zum Schweigen gebracht werden. Das nachfolgende State-Building hingegen ist bis heute mit Widerständen konfrontiert. Rückblickend zeigt es sich, dass die Ausgangslage im Friedensabkommen von Dayton der Befriedung und dem Aufbau des Landes nicht nur förderlich war. Die folgenden kritischen Anmerkungen beschränken sich im weitesten Sinne

auf den Aspekt der Menschenrechte.<sup>1</sup> Wenn sich in den ersten Nachkriegsjahren in Bosnien eine Kultur der Menschenrechte kaum entwickeln konnte, so ist dies strukturell im Wesentlichen auf drei Ausgangselemente im Friedensabkommen von Dayton zurückzuführen.

Zum einen wurde der neue Staat Bosnien und Herzegowina entlang der Grenzen zwischen jenen ethnischen Gruppen konzipiert, die sich im Krieg gegenüberstanden hatten. Dass die militärischen Demarkationslinien mehr oder weniger zu neuen internen Grenzen im föderalistischen Staat wurden, erklärt sich zwar aus dem Zustandekommen des Friedensabkommens, waren die vormaligen Kriegsherren doch an den Verhandlungen in Dayton mitbeteiligt. Darüber hinaus aber fand bis in die detaillierten föderalistischen Strukturen eine konsequente Ethnisierung statt, wie sie in der Geschichte Bosniens über Jahrhunderte hinweg nie existiert hatte. So wurde zum Beispiel für das dreiköpfige Staatspräsidium eine Vertretung der drei ethnischen Gruppen bosnische Serben, bosnische Kroaten, Bosniaken (muslimische Bosnier) festgeschrieben. Die Einschränkung des passiven Wahlrechtes durch diese Regelung ist vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) qualifiziert worden (*Sejdic v. Bosnia and Herzegovina*, application nos. 27996/06 and 34836/06).

Das zweite Element besteht in der Schaffung einer Vielzahl von Institutionen zur Behandlung menschenrechtlicher Individualbeschwerden mit zum Teil überlappenden und konkurrierenden Kompetenzen. In Dayton war vor allem für eine große Zahl von Beschwerdeinstanzen und Beschwerdemöglichkeiten gesorgt worden, wobei die Konsistenz der Rechtsordnung weniger im Vordergrund gestanden hatte. Als Beschwerdegrundlage hatte man kurzerhand alle internationalen Menschenrechtsabkommen für direkt anwendbar erklärt und ins Landesrecht integriert. Die Konsequenzen dieser rechtlichen Konstruktion waren zum Teil fragwürdig. So stellte sich die Frage der direkten Anwendbarkeit von völkerrechtlichen Normen, die weltweit nicht direkt anwendbar sind. Und bis zur formellen Ratifikation der EMRK durch Bosnien am 12. Juli 2002 konnten Beschwerden gegen bosnische Behörden wegen Verletzungen dieser Konvention dem EGMR nicht unterbreitet werden, obwohl die Konvention aufgrund des Friedensabkommens von Dayton seit 14. Dezember 1995 landesrechtlich direkt anwendbar war. Die Einrichtung von menschenrechtlichen Beschwerdeinstanzen ist im State-Building unabdingbar. Im Zusammenwirken mit anderen Faktoren ergaben sich im Falle Bosniens aus dem Überangebot an Beschwerdemöglichkeiten jedoch auch kritisch zu beurteilende Konsequenzen.

Als drittes Element schließlich ist der Stellenwert des Abkommens von Dayton selber zu nennen. Es enthielt auch die Verfassung, wie sie in Dayton erarbeitet und dem neu geschaffenen Staat durch die internationale Gemeinschaft von außen vorgegeben worden war. Das Friedensabkommen galt in der internationalen Gemeinschaft wie auch – und noch viel mehr – in der bosnischen Bevölkerung als unantastbar. Sein Inhalt durfte nicht zur Diskussion gestellt werden. Auch dieser Umstand hätte für sich allein geringere Bedeutung, würde er nicht im Zusammenwirken mit den beiden zuvor genannten Elementen menschenrechtlich relevant.

1 Die Autorin arbeitete von 1996 bis 2000 als Ombudsfrau für Menschenrechte des Staates Bosnien und Herzegowina in Sarajewo. Rechtsgrundlage für die von ihr geleitete Ombudsstelle bildete Annex 6 des Friedensabkommens von Dayton.

Bosnien verfügt über eine jahrhundertlange Tradition des interethnischen Zusammenlebens. Sie geht zurück bis ins Osmanische Reich, wurde fortgesetzt im Habsburgischen Reich, und erst im 20. Jahrhundert brach das friedliche Zusammenleben der Ethnien ein. Historische Voraussetzung für diesen Einbruch war die Ablösung der Vielvölkerreiche durch Nationalstaaten, zu deren Bildung auch ethnische Kriterien konstitutiv sein konnten. Im Zweiten Weltkrieg standen sich in Bosnien kroatisch und serbisch zugeordnete Milizen gegenüber. Im Vielvölkerstaat Jugoslawien konnten die ethnischen Animositäten zwar wieder aufgefangen werden. Als Jugoslawien aber auseinanderbrach, blickten sich vormals kommunistisch abgestützte Machthaber auf eine neue Machtbasis im Ethnonationalismus, und sie ließen die Konflikte entlang der ethnischen Grenzlinien wieder aufbrechen. Die Folge war der Bosnische Krieg der Neunziger Jahre. Auch die entsetzlichen Gräueltaten in diesem Krieg haben jedoch die erwähnte Tradition nicht gänzlich auslöschen können. Die Erinnerung an den jugoslawischen Vielvölkerstaat – oder Reste der sogar noch älteren Überlieferung aus der Zeit der Vielvölkerreiche – prägten die Identität der bosnischen Bevölkerung nach wie vor. Wenn es sich mangels demokratischer Erfahrung auch nicht um ein staatsbürgerliches Bewusstsein handelte, so doch gleichsam um ein staatspolitisches, um die Einsicht nämlich, dass nur in Rahmen einer wie immer verwalteten Staatlichkeit das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Ethnien gewährleistet werden kann.

Das Abkommen von Dayton knüpfte nicht an diese Tradition an, sondern verbaute geradezu die Möglichkeit eines staatspolitischen Bemühens um das interethnische Zusammenleben. Bosnierinnen und Bosnier hatten kaum die Möglichkeiten, durch staatsbürgerliche Mitwirkung Einfluss darauf zu nehmen, dass bessere Chancen für dieses Zusammenleben geschaffen wurden. Im Gegenteil mussten sie feststellen, dass in der staatlichen Organisation manche Strukturen nicht nur säuberlich entlang ethnischer Trennlinien geschaffen worden waren, sondern dass darüber hinaus diese Vorgaben nicht in Frage gestellt werden durften. Andererseits verfügten die Individuen theoretisch über alle Garantien und Rechte, welche es ihnen ermöglichen sollten, der Einengung durch die ethnisierende Grundstruktur zu entgehen, indem sie sich an ihrem ursprünglichen Wohnort niederlassen konnten: Das Abkommen von Dayton sicherte allen Vertriebenen die Rückkehr in ihre Wohnungen und Häuser zu. In der Praxis konnte eine solche Rückkehr jedoch ein gefährliches Unterfangen sein, wenn nämlich am ursprünglichen Wohnort inzwischen ausschließlich Angehörige einer anderen Volksgruppe ansässig waren, die sich gegen die Rückkehr der früheren Bewohnerschaft zur Wehr setzten. Die Ethnisierung in den staatlichen Strukturen, welche das Dayton-Abkommen unabänderlich festschrieb, trug das ihre zur Verstärkung solcher Abwehrreaktionen bei.

### **Individualisierung der Verantwortung für das interethnische Zusammenleben**

Von den Bewohnern Bosniens wurde erwartet, dass sie das interethnische Zusammenleben durch die Rückkehr an ihre früheren Wohnorte fördern sollten, also auf der individuellen Ebene und im konkreten Einzelfall. Durch das Einklagen und die Durchsetzung individueller Freiheitsrechte sollte die Freiheit aller gefördert werden, insbesondere die Bewegungsfreiheit über jene ethnischen Grenzen hinweg, welche während des Krieges durch gezielte Vertreibungen zustande gekommen waren. Individuelle Selbstbestimmung sollte zu wachsender Selbstbestimmung aller Bewohner Bosniens führen, der konkrete Einzelfall sollte sich langfristig zum Regelfall entwickeln. Es wird hier nicht in Frage ge-



stellt, dass eine solche Einzelinitiative vermittelnde Auswirkungen haben kann. Als Methode des State-Building und eingebettet in eine Grundordnung, die durchgehend auf die ethnische Zugehörigkeit abstellt, muss sie jedoch versagen. Eine vollends widersprüchliche Situation entsteht, wenn die Grundordnung so rigide ausgestaltet ist, dass eine Abschwächung ihrer ethnischen Ausrichtung in der Praxis nicht herbeigeführt werden kann, und sei dies auch nur aufgrund von politischem Druck der internationalen Akteure.

Wenn im Nachkriegsbosnien die Individuen das interethnische Zusammenleben fördern wollten, wurden sie auf den Kampf um ihr individuelles Recht verwiesen, während das Abkommen von Dayton – auf der staatlichen Ebene – dieses Zusammenleben selbst verhinderte. So wurde die Verantwortung für das interethnische Zusammenleben in letzter Konsequenz individualisiert. Beleg dafür ist die große Zahl von Beschwerdeverfahren um Haus- und Wohneigentum oder entsprechende Nutzungsrechte: Die Vielzahl der menschenrechtlichen Beschwerdeinstanzen wurde vor allem durch solche Fälle in Anspruch genommen. Dadurch wurde die Rückkehr der Vertriebenen in der öffentlichen Wahrnehmung vorwiegend zu einer Frage der Menschenrechte. Nicht nur die Individuen waren durch diese Konstellation des Abkommens von Dayton überfordert. Vielmehr wurde die Menschenrechtskultur als Ganzes in Mitleidenschaft gezogen, weil jede verhinderte Rückkehr vor allem oder gar ausschließlich als eine Verletzung der Menschenrechte erschien. Wenn die Problematik der Rückkehr Vertriebener reduziert wird auf die Verletzung der Menschenrechte der Individuen, wird die Menschenrechtskultur als Ganzes geschwächt, indem künstlich eine Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen inszeniert wird und es dadurch zu einer inflationären Rezeption kommt.

Eine weitere Folge der individualisierten Verantwortung für das interethnische Zusammenleben hatte für die Menschenrechtskultur als ganzes geradezu verheerende Konsequenzen. Unmittelbar nach dem Krieg machten Betroffene oft geltend, sie seien in ihren Menschenrechten speziell als Angehörige ihrer Ethnie verletzt. Die Opfer argumentierten, ihre Menschenrechte „als bosnische Kroaten“, „als bosnische Serben“ oder „als Bosniaken“ (islamischgläubige Bosnier) seien verletzt worden. Diese Argumentation war oft verbunden mit der – ausdrücklich dargelegten oder impliziten – Vorstellung, die Angehörigen jener Ethnie, welcher die Täter zugeordnet wurden, seien ihres Anspruches auf die Menschenrechte verlustig gegangen. Die begangenen Taten würden zu schwer wiegen, als dass sich die Täter noch auf Menschenrechte berufen könnten. Wenn man berücksichtigt, dass diese Argumentation in einer Gesellschaft vorgetragen wurde, die durch die Kriegsjahre mit ethnisch motivierten Vertreibungen und Gräueltaten schwer traumatisiert war, ist der Gedankengang sogar nachvollziehbar. Selbstredend verkennt er aber den Grundgehalt der Menschenrechte in seinem zentralen Kern. Würde so argumentiert, so war zunächst zu erläutern, dass es Menschenrechte nur als gleiche Rechte aller Menschen gebe, und dass sie den Individuen nicht als Angehörige irgendwelcher Gruppen zustehen würden, sondern einzig und allein aufgrund der Geburt als Mensch, unabhängig von jeglichen Zugehörigkeiten. Gelegentlich half auch der Hinweis, der so Argumentierende möchte sich in einen Angehörigen der anderen Ethnie hineinversetzen und mutmaßen, ob jener – als Antwort auf das Absprechen der Menschenrechte seiner Volksgruppe gegenüber – nicht umgekehrt geradezu logischerweise reziprok reagieren müsste, nämlich durch das Absprechen dieser Rechte gegenüber jener Volksgruppe, welcher der so Argumentierende angehörte.

Insbesondere verkennt eine solche Argumentation auch den grundlegenden Unterschied zwischen dem Grundrechtsschutz und dem Strafrecht, oder auf die internationale

Ebene übertragen zwischen dem völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz und dem Völkerstrafrecht. Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Genozid werden heute völkerstrafrechtlich geahndet. Den Tätern gegenüber müssen in solchen Verfahren die menschenrechtlichen Garantien jedoch strikt eingehalten werden, insbesondere auch die strafrechtlichen Verfahrensgarantien. In der historischen Entwicklung der Menschenrechte ist die Zuerkennung dieser Rechte auch an Strafverfolgte ein entscheidender Schritt, was besonders deutlich im Folterverbot zum Ausdruck kommt. Genau so, wie der Grundrechtsschutz von Opfern auf der nationalstaatlichen Ebene vom strafrechtlichen Verfahren gegenüber Tätern scharf getrennt werden muss, sind auf der internationalen Ebene völkerstrafrechtliche Verfahren einerseits und menschenrechtliche Individualbeschwerdeverfahren klar auseinander zu halten. Würde man den internationalen Menschenrechtsschutz auf das Völkerstrafrecht reduzieren, käme dies einer Negierung des größten Teils des Menschenrechtsschutzes gleich, einer Beschränkung nämlich auf kollektive Verletzungen, einer Beschränkung auf massivste Verletzungen und auf wenige strafrechtlich definierte Tatbestände, und schließlich eine Beschränkung auf Menschenrechtsverletzungen im Rahmen von Gewaltkonflikten. Völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz geht weit über diesen beschränkten Rahmen hinaus.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass in Bosnien ein State-Building im Verfahren der individuellen Wieder-In-Besitz-Nahme von Land propagiert wurde. Die drei eingangs genannten Ausgangselemente im Abkommen von Dayton haben der Menschenrechtskultur als Ganzes vor allem deshalb geschadet, weil die Propagierung dieses State-Building-Verfahrens weitestgehend unter dem Titel der Menschenrechte erfolgte, basierend auf einer für die Kultur dieser Rechte gefährlichen Individualisierung.

### **Individuelle und kollektive – demokratische – Selbstbestimmung**

Menschenrechte sind subjektive Rechte, die dem einzelnen Menschen in seiner individuellen Unverwechselbarkeit zustehen. Einverlangen kann er die Rechte aber erst dann, wenn sie rechtlich festgeschrieben und damit ins positive Recht überführt worden sind. Dieser Akt der Positivierung ist derselbe, ob es um die Festschreibung von Grundrechten in einer nationalen Verfassung geht oder um die Festschreibung von Menschenrechten in völkerrechtlichen Verträgen. Lediglich die Akteure sind in den beiden Fällen nicht dieselben: Der nationale Verfassungsgeber ist in der Regel eine vom Volk gewählte Versammlung, deren Beschlüsse in manchen Staaten einem Referendum unterworfen werden. Der Wortlaut völkerrechtlicher Verträge wird hingegen durch die Regierungen der beteiligten Staaten ausgehandelt und von den nationalen Parlamenten zwar genehmigt, kann aber nicht mehr abgeändert werden. Ungeachtet dieses verfahrensmäßigen Unterschiedes ist der Akt der Positivierung aber immer ein kollektiver (Möllers 2008: 60 ff.).

Die oben aufgezeigte verfehlte Argumentation der Opfer von Menschenrechtsverletzungen im Bosnien der Nachkriegsjahre zeigt in aller Schärfe auf, in welche Absurdität sich die Berufung auf Menschenrechte verirren kann, wenn die diesen Rechten zugrundeliegende kollektive Selbstbestimmung ausgeblendet wird. Weil der Akt der Positivierung der Menschenrechte, welcher dem subjektiven Recht und seiner Einklagbarkeit immer vorausgegangen sein muss, ein kollektiver ist, wird dabei die Perspektive des anderen Menschen immer miteinbezogen. Kollektive Selbstbestimmung beruht zwar auch auf individueller Selbstbestimmung, denn die an der kollektiven Willensbildung beteiligten Individuen haben ihre persönlichen Vorstellungen in die Diskussion eingebracht. Dabei hat-

ten sie zweifellos auch ihre eigenen Bedürfnisse und Interessen vor Augen, aber sie mussten diese so begründen, dass es für alle einen Sinnzusammenhang ergab, nicht nur für sie selbst. Im Verlauf der Diskussion konnte sich ihre eigene Sicht verändern, wenn sie sich mit der Sicht Anderer auseinandersetzten. Schließlich konnten sie in einem abschließenden Mehrheitsentscheid unterliegen, ohne welchen die Positivierung von Rechten nicht möglich ist. Auf diese Praxis des Gründegebens im Zusammenhang mit den Menschenrechten weist Kreide (2008a: 184) ausdrücklich hin. Individuelle und kollektive Selbstbestimmung bedingen sich gegenseitig, aber es muss zwischen den beiden unterschieden werden (Möllers 2008: 71 ff.). In der Diskussion vor dem Positivierungsakt und durch diesen selber sorgt das Individuum dafür, dass seine Rechte mit jenen aller anderen Beteiligten kompatibel sein werden (Brunkhorst 1999: 165). Kollektive Selbstbestimmung wird damit auch zur Voraussetzung für die individuelle Selbstbestimmung, nämlich für die individuelle Einforderung im konkreten Fall, und sie verleiht den Menschenrechten ihre kollektive Legitimation. Durch die individuelle Einforderung allein ist das Recht noch nicht legitimiert. Ohne kollektive Selbstbestimmung läuft es Gefahr, von den anderen Individuen nicht anerkannt zu werden. Menschenrechte müssen sich die Menschen gegenseitig zugestehen, und dies geschieht durch kollektive – demokratische – Selbstbestimmung im Moment der Positivierung dieser Rechte. Tugendhat (1993: 345 f) hält fest, dass „... wir (Menschen) selbst es sind, insofern wir uns unter die Moral der universellen Achtung stellen, die allen Menschen die sich aus dieser ergebenden Rechte verleihen.“ Oder mit Maus (1999: 288 f): „Unantastbar‘ werden Freiheitsrechte erst dadurch, dass nicht die Mächtigen, sondern die Machtlosen über die Art ihres Freiheitsgebrauchs befinden.“

Individualisierung der Verantwortung für das interethnische Zusammenleben, wie sie in Bosnien exemplarisch stattgefunden hat, basiert auf der Abkopplung individueller von der kollektiven Selbstbestimmung. Dass die Menschenrechte vor allem aufgrund völkerrechtlicher Instrumente garantiert wurden, ist für Bosnien nicht zu kritisieren. Zwar waren diese Instrumente durch einen rechtlich etwas fragwürdigen Akt ins Landesrecht integriert worden. Andererseits ist die Geltung der internationalen Instrumente weltweit für alle Staaten dieselbe, worauf im Zusammenhang mit internationalen Defiziten kollektiver Selbstbestimmung zurückzukommen ist. Die Ausblendung der kollektiven Selbstbestimmung lag in Bosnien in der Verfassungsordnung selber, wie sie dem Land in Dayton verordnet worden war. Diese Ausblendung basierte aber nicht nur auf dem eklatanten Ungleichgewicht, welches zwischen der Vielzahl individueller Beschwerdemechanismen und der absoluten Rigidität der ethnisierenden Grundordnung bestand. Vielmehr ergab sie sich bereits strukturell aus der institutionellen Zuweisung von Funktionen an die verschiedenen Akteure im Rahmen der Gewaltenteilung.

Sowohl die Legislative als auch die Judikative dienen der Erzeugung von Recht. Soll dieses Recht legitim sein, muss es sich sowohl aus individueller als auch aus kollektiver – demokratischer – Selbstbestimmung rechtfertigen. Dies geschieht in bestimmten Verfahren, welche den verschiedenen Akteuren im Rahmen der Gewaltenteilung zugewiesen werden. Christoph Möllers (2008: 89) definiert drei Kriterien, nach welchen sich individuelle und demokratische Legitimationsverfahren aufeinander beziehen.<sup>2</sup> Zum einen erzeu-

2 Zum Begriff der „individuellen Legitimation“ macht Hauke Brunkhorst (2007: 86) den Vorbehalt, dass die individuelle Legitimation durch den Vollzug von Gerichtsentscheiden „nur deshalb legitimierende Kraft gewinnt, weil und sofern sie ein wesentliches Moment im gesamten

gen Gerichte Recht, das einen individuellen Rechtsträger im Kontext einer konkreten Situation betrifft, und ohne Aktivwerden des Klägers oder Beschwerdeführers wird kein Recht gesprochen. Demgegenüber erzeugt die Legislative Recht, das alle Rechtsträger einschließt, auf alle konkreten Situationen gleichermaßen anwendbar sein muss, und sie agiert auf eigene Initiative. Zweitens ist die gerichtliche Rechtserzeugung retrospektiv, sie betrifft ein Geschehen, das bereits stattgefunden hat. Gesetzgebung hingegen ist grundsätzlich prospektiv, sie gestaltet das Recht, wie es künftig gehandhabt werden soll. Und drittens wird durch Gerichtsentscheid das individuelle Recht abschließend definiert, der Entscheid gibt dem Individuum „sein Recht“. Demgegenüber kann der Gesetzgeber immer wieder neu und anders legislieren, da demokratische Willensbildung immer offen gehalten werden muss. Vor diesem Hintergrund charakterisiert Möllers gerichtliche Entscheidungsverfahren grundsätzlich als „individualisierend“. Die Definition der Grundrechte und damit der Entscheid über die Verteilung der Freiheit zwischen den Bürgerinnen und Bürgern sei Aufgabe des Gesetzgebers.<sup>3</sup> Werde über diese Verteilung stattdessen durch Gerichte entschieden, so mangle es dem Entscheid an kollektiver – demokratischer – Legitimation. Besonders gravierend werde dieses Legitimationsdefizit, wenn über widerstreitende und auf Grundrechte abgestützte Anliegen mehrerer Personen gerichtlich entschieden werde (Möllers 2008: 147).

Dieser Ansatz trifft die Kernproblematik der Erfahrung mit den Menschenrechten in Bosnien. Wird über widerstreitende Anliegen mehrerer Personen mit Bezug auf Grundrechte gerichtlich entschieden, tritt eine Schieflage ein, indem sich der Kreis jener, die an der Positivierungsdiskussion teilnehmen können, massiv verengt. Der kollektive Positivierungsakt, der dazu dienen soll, die Rechte des einzelnen Individuums mit den Rechten aller anderen Individuen kompatibel zu machen, findet nicht statt. Anstelle dieses Aktes wird über einen konkreten Fall entschieden. Alle jene, welche an diesem konkreten Fall nicht beteiligt sind, können ihre Vorstellungen nicht einbringen. Anstelle der prospektiven Erarbeitung von Kompatibilität der Rechte der Individuen findet retrospektiv die Beurteilung eines konkreten Falles statt. Darin können spezielle Umstände eine Rolle spielen wie auch Ungeschicklichkeiten oder Zufälligkeiten in der Vertretung von Interessen der am Verfahren Beteiligten. Das Verfahren überspringt gleichsam den kollektiven – demokratischen – Positivierungsakt. Damit nicht genug: Ob die Rechtsfindung überhaupt stattfindet, wird von privater Initiative abhängig gemacht. Sie findet nur dann statt, wenn Beschwerden eingereicht werden.

Kritik an einer solchen Zuweisung von Funktionen im Rahmen der Gewaltenteilung wird heute zwar auch auf internationaler, insbesondere auf supranationaler Ebene geübt, ihre Berechtigung wird aber immer noch auf der nationalstaatlichen Ebene am deutlichsten. Nun könnte man für Bosnien einwenden, das Abkommen von Dayton habe auch stark internationalen Charakter, was durch die Integration zahlreicher völkerrechtlicher Menschenrechtsinstrumente ins Landesrecht zum Ausdruck komme. Dem ist die absolute Rigidität der ethnischen Grundordnung entgegenzuhalten. Das eklatante Ungleichgewicht zwischen individueller und kollektiver Selbstbestimmung – und damit zwi-

Prozess *öffentlicher* oder *demokratischer* Willensbildung ist. Als bloßer Vollzug von Privatautonomie hat sie noch keine selbständig legitimierende Bedeutung.“ (Hervorhebungen durch H.B.).

3 Möllers (2005: 156) hält die Definition der Freiheitsverteilung vor allem deshalb für eine Aufgabe des Gesetzgebers – und nicht der gesetzesgebundenen Gerichte –, weil dieser auch über andere Möglichkeiten der Kompromissbildung verfüge.



schen der individuellen und der kollektiven Legitimation der Grundrechte – ergab sich auch aus der Unmöglichkeit, den kollektiven und damit demokratischen Diskurs über das interethnische Zusammenleben überhaupt einzuleiten, weil dies die ethnisierende Grundstruktur in Frage gestellt hätte. Die Tabuisierung dieses demokratischen Diskurses trug entscheidend zur Individualisierung bei.

Im Sinne einer vorläufigen Zusammenfassung kann gesagt werden, dass sich Individualisierung im Umgang mit Menschenrechten bereits durch die Zuweisung von Funktionen im Rahmen der Gewaltenteilung ergeben kann. Wenn individuelle Selbstbestimmung die demokratische Selbstbestimmung ersetzt, tritt individuelle Legitimation des subjektiven Einzelrechtes an die Stelle der demokratischen Legitimation von Menschenrechten. Das genannte Beispiel der verfehlten Argumentation in den Nachkriegsjahren Bosniens zeigt auf, wie die so entstehende Individualisierung unversehens zur Implosion der Menschenrechtskultur führen kann.

### Menschenrechte und Volkssouveränität

Zu analogen Schlüssen gelangt man gleichsam von der anderen Seite. Während im vorangehenden Abschnitt die Frage gestellt worden ist, inwieweit die Menschenrechte durch den demokratischen Prozess bedingt sind, geht es nun umgekehrt um die Frage, inwieweit der demokratische Prozess von den Menschenrechten abhängig ist. Zunächst ergibt sich eine solche Abhängigkeit aus der Inklusivität demokratischer Verfahren, es besteht ein Recht auf demokratische Teilhabe. Dass viele Staaten die formelle demokratische Mitwirkung von der Staatsbürgerschaft abhängig machen, hindert am Prinzip der Inklusion wenig. Inklusion hat sich immer auch auf einer Zeitachse abgespielt, indem Menschenrechte zunächst durch privilegierte Gruppen für sich erkämpft wurden und sich später auf bisher benachteiligte und exkludierte Gruppen ausdehnten. So gesehen haben Menschenrechte immer auch eine Türöffnerfunktion (Günther 2008: 343). Deshalb ist auch Staatsbürgerschaft als Bedingung für demokratische Teilhabe langfristig und vor allem transnational betrachtet in Entwicklung begriffen (Benhabib 2008b: 230 f.). Mit der Einräumung des Wahlrechtes für Kommunalwahlen an alle Bürger, auch wenn sie nicht über die betreffende Staatsbürgerschaft verfügen, ist die Europäische Union diesbezüglich vorangegangen.

Demokratische Verfahren sind aber noch in einem anderen Sinne abhängig von den Menschenrechten. Sie verlangen nicht nur den Zugang zum Akt ihrer eigenen Positivierung im demokratischen Verfahren, sondern sie sagen etwas aus über die Art und Weise, wie das Individuum seine Rechte im demokratischen Aushandlungsprozess wahrnehmen können soll. Demokratie ist nicht einfach die Aufsummierung von individuellen Interessen, sondern im demokratischen Aushandlungsprozess kristallisiert sich ein Resultat heraus, welches über diese rein rechnerische Summe hinausgeht (Möllers 2008: 81). Nicht nur die individuelle Selbstbestimmung – sie geht der kollektiven im demokratischen Meinungsbildungsprozess zunächst einmal immer voraus – kann in diesem Prozess einen Wandel erfahren, sondern das kollektive Resultat wird erst durch den Prozess hervorgebracht, es konnte vorher weder feststehen noch mit Sicherheit vorausgesehen werden. Wer sich und seine Interessen in den Aushandlungsprozess einbringt, muss seine Mei-

nung begründen, in der Absicht, Andere zu überzeugen.<sup>4</sup> Klaus Günther (2008: 346) spricht diesbezüglich von einem „wechselseitigen Revisionsprozess“. Durch dieses Verfahren entsteht ein deliberativer Mehrwert, der nur durch den Einbezug der Sicht anderer Beteiligter hervorgebracht werden kann. Wollte man die verschiedenen Interessen rein rechnerisch und ohne Rückbindung an ein deliberatives Verfahren aufsummieren, so könnte man stattdessen auch regelmäßig Meinungsumfragen veranstalten und auf eine institutionelle Verankerung von Verfahren der Meinungsbildung verzichten (Kreide 2008b: 281). Der zentrale Punkt besteht im Recht des Einzelnen darauf, dass der so gestaltete Prozess überhaupt stattfindet. Nur so kann die Kompatibilität der Rechte des Einen mit den Rechten aller Anderen erreicht werden. Wird die Kompatibilität nicht erreicht, bleiben Menschenrechte leere Buchstaben auf einem Papier und damit illusorisch, denn sie brechen bereits beim ersten Konflikt zwischen einzelnen Individuen ein.

Im so gestalteten Aushandlungsprozess kommt ein deliberatives Verständnis von Volkssouveränität zum Ausdruck. Dieses ist für die Menschenrechte von entscheidender Bedeutung. Nur im Vertrauen auf den deliberativen Aushandlungsprozess kann nämlich darauf verzichtet werden, die Souveränität des Verfassungsgebers durch menschenrechtliche Randbedingungen einzuschränken. Es ist das Vertrauen darauf, dass aus diesem Prozess eine Ordnung resultiert, in welcher die Menschenrechte des Einzelnen mit den Rechten aller Anderen kompatibel sind. Was der Volkssouveränen – demokratischen – Absicherung bedarf, ist insbesondere auch die Definition der Schranken von Menschenrechten. Die Definition dieser Schranken ist es, welche die Rechte der Individuen miteinander kompatibel macht, sofern der Definitionsprozess den Anforderungen deliberativer Aushandlung genügt. Das deliberative Verständnis der Menschenrechte hat zur Folge, dass sie in ihrem Ursprung strikt horizontal sind, denn es sind die Menschen selbst, welche sich diese Rechte gegenseitig einräumen (Tugendhat 1993: 345). Damit scheint ein Element der Selbstermächtigung auf, welches in der Französischen Revolution aufgebrochen und im Begriff der Volkssouveränität zum Ausdruck gekommen ist (Günther 2008: 344). In einem deliberativen Verständnis der Menschenrechte bedingen sich diese Rechte und die Volkssouveränität gegenseitig. Es ist eben diese gegenseitige Bedingtheit von Menschenrechten und Volkssouveränität, welche die Verengung der Perspektive auf eine nur individuelle Berechtigung verunmöglicht.

Abwegig ist unter diesen Voraussetzungen auch der gelegentlich eingebrachte Vorschlag, es sei den Menschenrechtskatalogen ein entsprechender Katalog von Menschenpflichten zur Seite zu stellen. Diese Vorstellung spricht dem Berechtigten die Möglichkeit ab, das Zusammenspiel der Rechtsausübung zwischen allen Individuen mitzugestalten. Wenn sich Individuen mit der Frage auseinandersetzen, ob und inwieweit andere dieselben Menschenrechte beanspruchen können, so erfüllen sie damit keine Pflicht, sondern sie üben ein Recht aus, nämlich jenes auf kollektive Selbstbestimmung, in deren Rahmen sie dafür sorgen, dass ihre Rechte mit jenen aller anderen Beteiligten kompatibel sein werden. Die Rede von „Pflichten“ im Zusammenhang mit den Menschenrechten versucht, die Menschenrechte des „Mit-Menschen“ einzubeziehen, dies aber unter Ausblendung des demokratischen Elementes im Verständnis dieser Rechte. Menschenrechte verpflichten

4 Rainer Forst (2007: 224) stellt dem liberalen und dem kommunitaristischen Modell deliberativer Demokratie ein rechtfertigungstheoretisches Modell deliberativer Demokratie gegenüber, welches dieses Element in den Mittelpunkt stellt. Erst das Prüfen und Abwägen solcher Begründungen kann es ermöglichen, die eigene Meinung zu revidieren.

ten nicht das einzelne moralische Subjekt sondern „das kollektive politische Subjekt“ (Menke & Pollmann: 33). Mit der französischen Revolution haben sich die Pflichten des Bürgers dem Herrscher gegenüber in Rechte verwandelt.<sup>5</sup>

Abschließend ist zu erwähnen, dass sich seit den großen Revolutionen auch immer ein Verständnis hat halten können, wonach die Freiheitsrechte den Rechtsunterworfenen durch die Herrschenden gewährt werden, so dass sich ihre Legitimation nicht aus demokratischer Selbstbestimmung ergibt. Dies war vor allem in jenen Staaten der Fall, in welchen eigentliche Revolutionen ausblieben, stattdessen aber soziale Machtgruppen den Monarchen zu einem partiellen Machtverzicht haben bewegen können (Grimm 1988: 12). Wenn die Menschenrechte so verstanden werden, dass sie den Berechtigten gewährt worden sind, geht ihr Zusammenhang mit der Volkssouveränität verloren. Oder vielmehr erreichen die Rechte die Bindung an die Volkssouveränität gar nicht, denn souverän ist nach wie vor jene Person oder jene Instanz, welche die Rechte gewährt hat. Zu einer analogen Situation führt die Vorstellung, wonach sich die Berechtigten ihre Menschenrechte in einem ursprünglichen Akt zwar gegenseitig eingeräumt haben, die Konkretisierung aber nachher gerichtlichen Instanzen überlassen und die Souveränität des Gesetzgebers durch die einmal geschaffenen menschenrechtlichen Randbedingungen eingeschränkt wird. So geht zum Beispiel in den Vereinigten Staaten eine breite Öffentlichkeit davon aus, die Grundrechte würden durch die US-Verfassung gewährt.<sup>6</sup> Nach dem ursprünglichen Akt der Horizontalität entsteht in einem solchen Falle wieder ein vertikales Verhältnis zwischen den Berechtigten und diesen Instanzen (Günther 2008: 344 f.). Im Verständnis der Menschenrechte wird damit ein vorrevolutionäres Element sichtbar.

Die beiden Verständnisse der Menschenrechte haben immer nebeneinander bestanden, je nach der historischen Entwicklung eines Staates oder einer Region. In der Entstehung der Menschenrechte gibt es jedoch noch eine geschichtliche Entwicklungslinie, welche unabhängig von den erwähnten Konzeptionen dazu beigetragen hat, Menschenrechte und Volkssouveränität in eine größere gegenseitige Distanz treten zu lassen. Diese Linie soll im Folgenden nachgezeichnet werden.

### Von den Bürgerrechten zu den Menschenrechten

Obwohl die Menschenrechte normativ immer universalistisch verstanden worden sind, wurden sie in ihren Anfängen praktisch als Bürgerrechte umgesetzt. Zwar waren diese beiden Begriffe in der französischen „Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers“ von 1789 noch identisch gewesen. Diese Eigentümlichkeit findet sich allerdings nur

5 Habermas (1982: 90) charakterisiert den Übergang vom klassischen zum modernen Naturrecht durch die bürgerlichen Revolutionen darin, dass sich Rechtspflichten nur noch aus dem primären Sinn der Berechtigung ableiten lassen: „Während dem klassischen Naturrecht zufolge die Normen des sittlichen und rechtlichen Handelns gleichermaßen inhaltlich am guten, und das heißt tugendhaften Leben der Bürger orientiert sind, ist das Formalrecht der Neuzeit von den Pflichtenkatalogen einer materialen Lebensordnung, sei es der Stadt oder des Standes, entbunden.“

6 Nach Möllers (2008: 35) verbinden sich im US-Verständnis der Gewaltenteilung unterschiedliche Konzepte: „Revolution und demokratische Verfassungsschöpfung mit einem letztlich individualzentrierten liberalen Freiheitsverständnis, ein vorrevolutionäres Rechtssystem, das eine liberale Eigentumsordnung ohne politischen Zugriff organisieren soll, mit dem Föderalismus“.

in der französischen Deklaration und nicht in den anderen Katalogen der Freiheitsrechte jener Zeit (Brunkhorst 2002: 92). Da der Durchbruch der Volkssouveränität in den verschiedenen Staaten ungleichzeitig im Rahmen der jeweiligen Nationalstaatenbildung erfolgte, positivierten sich die damit verbundenen Menschenrechte in der Praxis ebenfalls im Rahmen der Nationalstaaten in der Form von Bürgerrechten oder Grundrechten. Für eine universale Positivierung der Menschenrechte war die Zeit längst noch nicht reif. Normativ und in der Theorie blieb der Universalitätsanspruch erhalten, während in der Praxis die Bürgerrechte zu nationalstaatlich konnotierten partikularen Rechten wurden (Wellmer 1998: 266). Die internationale Positivierung der Menschenrechte setzte erst nach dem Zweiten Weltkrieg ein. Nun suchte man nach Möglichkeiten, den Nationalstaat nicht nur durch seine eigene Verfassung, sondern auch von außen durch die Staatengemeinschaft einzubinden. Die bahnbrechende Neuerung bestand darin, dass das Individuum nun selbst zu einem völkerrechtlichen Rechtsträger wurde. Norberto Bobbio (1998: 12 f.) qualifiziert diese Phase als die dritte in der Entstehungsgeschichte der Menschenrechte. In einer ersten Phase bestehen die Menschenrechte als philosophische Theorien und sind universal gedacht, in der zweiten Phase werden sie zwar positiviert, aber begrenzt auf den Nationalstaat, und die dritte Phase verbindet wiederum die Positivierung mit der Universalität.

So bahnbrechend diese Veränderung war, hat sie dennoch das Menschenrechtsverständnis in einer bestimmten Richtung beeinflusst, die bis heute nicht genügend thematisiert worden ist. Dabei sind zwei Bereiche getrennt zu betrachten, einerseits jener der Positivierung als solcher und andererseits jener der individuellen Beschwerdemöglichkeit. Durch den Akt der Positivierung werden die Menschenrechte zu subjektiven Rechten, die das Individuum einverlangen und auf die es sich berufen kann. Das heißt aber noch nicht, dass die Rechte vor einem internationalen Gremium einklagbar sind. Auf der internationalen Ebene muss ein solches Gremium zunächst eingerichtet und ein entsprechendes Verfahren vorgesehen werden, während auf der nationalen Ebene die ordentlichen Gerichte und in verschiedenen Staaten eine Verfassungsgerichtsbarkeit zur Verfügung stehen, welche diese Aufgabe übernehmen können.

Zum erstgenannten Bereich, dem Akt der Positivierung, war es von der Französischen Revolution bis Mitte des 20. Jahrhunderts klar gewesen, dass die Berechtigten – falls sie sich an dieser Revolution und nicht an einem vorrevolutionären Verständnis der Menschenrechte orientierten – selbst bestimmen mussten, worin diese Rechte bestehen. Wenn nun die Staaten von außen durch die Staatengemeinschaft an die Menschenrechte gebunden werden sollten, mussten diese Rechte aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang mit der Volkssouveränität herausgelöst werden. Die völkerrechtlichen Menschenrechtsinstrumente wurden im Rahmen der internationalen Organisationen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten verabschiedet, sodann unterzeichnet und ratifiziert, wobei die nationalen Parlamente im Genehmigungsverfahren verständlicherweise keinen Definitionsspielraum mehr hatten. Eine Ausnahme bildete einzig die – aus nationalen Parlamentsdelegationen bestehende – beratende Versammlung des Europarates, welche als parlamentarische Komponente einen nicht unbedeutenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Menschenrechtsschutzes im damaligen Westeuropa hatte (v. Dijk et al. 2006: 3 f.).

Generell gelangte aber mit der internationalen Positivierung der Menschenrechte eine andere Begründung dieser Rechte in den Vordergrund. Der Akt kollektiver Selbstbestimmung wurde abgelöst durch „die Bekräftigung einer vorgängigen moralischen Einsicht“ (Menke & Pollmann 2007: 169). Die Internationalisierung der Menschenrechte



rückte das vertikale Verhältnis zwischen den Berechtigten und den die Menschenrechte gewährenden internationalen Instrumenten in den Vordergrund. Damit begann auf der internationalen Ebene das vorrevolutionäre Element im Verständnis der Menschenrechte wieder eine viel größere Rolle einzunehmen. Dies hinderte nicht, dass für die nationalstaatlichen Grundrechte der Zusammenhang mit der Volkssouveränität gewahrt blieb, sofern er in den einzelnen Ländern für die historische Entwicklung bedeutsam war.

Der zweitgenannte Bereich der individuellen Beschwerdemöglichkeit ist nicht von Bedeutung, solange Menschenrechte nur in Deklarationen gefasst werden und nicht in völkerrechtlichen Verträgen, durch welche sich die Staaten verpflichten dafür zu sorgen, dass die ihrer Autorität unterworfenen Individuen in der Ausübung der so definierten Rechte nicht behindert werden. Dies ist auch der Grund, weshalb sich diese Frage auf der weltweiten Ebene lange nicht stellte, gelang es doch im Rahmen der UNO erst 1966 mit den beiden Menschenrechtspakten, die 1948 deklarierten Rechte in bindende Verträge festzuschreiben. Diesbezüglich ging Westeuropa voraus und verabschiedete bereits 1950 die EMRK, welche die Menschenrechte nicht nur positivierte, sondern gleichzeitig einen Mechanismus der Individualbeschwerde an den EGMR vorsah. Für die weltweite Ebene erfolgte die Schaffung von Individualbeschwerdemöglichkeiten ab 1966, dies allerdings nicht mit Bezug auf alle völkerrechtlichen Instrumente. Heute und rückblickend ist festzustellen, dass die Schaffung individueller Beschwerdemöglichkeiten im Bereich der Menschenrechte nur einen ersten Schritt darstellte in einer generellen Entwicklung, die Christoph Möllers (2008: 161 ff.) als „Vergerichtlichung“ des internationalen Rechts bezeichnet. Was die Legitimation des übernationalen Rechts anbelangt, beschreibt er diesen Ablauf als eine „Ungleichzeitigkeit individueller und kollektiver Legitimationsentwicklung“. Im Prozess der Globalisierung bestehe die „Legitimationslogik (...) darin, dass (...) der transnationale individuelle Freiheitsgebrauch schneller operiert als der notwendige demokratische Komplementärprozess“.

### **Individualistische Ausblendung der kollektiven – demokratischen – Legitimation**

Auf den generellen Prozess der Vergerichtlichung kann und soll hier nicht eingetreten werden. Was im Besonderen den Bereich der Menschenrechte anbelangt, liegt indessen eine besondere Gefahr dieses Prozesses auf der Hand. Weltweit und in der öffentlichen Wahrnehmung wird eine Entwicklung gefördert, in welcher die individuelle Legitimation der Menschenrechte die kollektive verdrängt. Die publizitätswirksam genutzten Beschwerdemöglichkeiten lassen mit der Zeit vergessen, dass Menschenrechte auch einer kollektiven – demokratischen – Legitimation bedürfen. Wenn die Schaffung neuer Einklagemöglichkeiten für subjektive Rechte zur Folge hat, dass demokratische Selbstbestimmungsmechanismen sozusagen implodieren, weil sie neben den Einklagemöglichkeiten vergessen werden, dann trägt dieser Vorgang im Ganzen gesehen nicht zur Verbesserung der Legitimationsstruktur einer Rechtsordnung bei (Möllers 2005: 428). Es kann ein Defizit im Akt der kollektiven Selbstbestimmung entstehen, so dass sich das Interesse immer ausschließlicher auf den individuellen Akt des Einklagens von Rechten im konkreten Fall richtet. Die Folge ist ein ausschließlich individualistisches Verständnis der Menschenrechte. Der französische Philosoph Marcel Gauchet hat darauf hingewiesen, dass das heute üblich gewordene Vertrauen in die Menschenrechte ausschließlich individualistisch abge-

stützt sei, was dem ursprünglichen Sinn dieser Rechte widerspreche.<sup>7</sup> Die Ausblendung der kollektiven Legitimation der Menschenrechte hat zur Folge, dass das Individuum dem demokratischen Gemeinwesen gegenüber lediglich noch Ansprüche anmeldet. Dies führt zu „einer Praxis des Klagens und Einklagens, die jede Form gemeinsamen Lebens aufzulösen droht und damit zuletzt auch die Rechte selbst, auf die sie sich beruft, in Frage stellt“ (Menke & Pollmann 2007: 97).

Genau diesen Vorgang illustriert das Beispiel des State-Building in Bosnien, wie es eingangs beschrieben worden ist, in geradezu erschreckender Weise. In den ersten Nachkriegsjahren konnte hier im Maßstab eins zu eins beobachtet werden, wie Menschenrechtskultur implodiert. Dass eine solche Fehlentwicklung einer Gesellschaft aufgezwungen wurde, welche durch einen Krieg tief traumatisiert war und dringend auf einen Umgang mit den Menschenrechten angewiesen gewesen wäre, der den Namen „Menschenrechtskultur“ auch wirklich verdient, zeigt eine zynische Haltung der internationalen Gemeinschaft auf, welche erst im Zusammenhang mit der Intervention in anderen Krisenregionen öffentlich wahrgenommen worden ist. Das Muster für die Fehlentwicklung wurde jedoch erstmals für das State-Building in Bosnien entwickelt. In ihrem Kern führte diese Fehlentwicklung zu der Illusion, dass Menschenrechte allein durch ihre Einklagbarkeit gesichert werden könnten. Die letzte Konsequenz einer solchen Illusion hat Hauke Brunkhorst (2007: 86) treffend mit dem Hinweis illustriert, dass ein ranghoher römischer Sklave im Auftrag seines Herrn vor Gericht durchaus Rechtsmittel habe einlegen können, „*als ob er ein freier Herr wäre*“, was aber an seinem Status nichts verändert habe.

Das menschenrechtlich verfehlte State-Building in Bosnien wiegt umso schwerer, wenn man es in einen Gesamtzusammenhang mit der langfristigen Entwicklung der Menschenrechte stellt. Während mit der internationalen Positivierung dieser Rechte deren kollektive Legitimation notwendigerweise zurückgestellt werden musste, besteht auf der Ebene des Nationalstaates überhaupt kein Anlass, die Menschenrechte ihrer kollektiven – demokratischen – Legitimation zu berauben, sind sie doch just auf dieser Ebene erstmals positiviert worden, und dies unter massiver Betonung ihrer kollektiven Legitimation. Was die Entwicklung der Menschenrechtskultur anbelangt, muss das mit den Nationalstaaten entstandene Grundmuster, wonach Menschenrechte auch und vor allem einer kollektiven Legitimation bedürften, der Maßstab bleiben auch für die langfristige internationale Entwicklung. Deshalb darf die international noch fehlende kollektive Legitimation langfristig betrachtet nur einen vorübergehenden Mangel darstellen, den es nach und nach zu beheben gilt – selbst wenn heute die konkreten Formen noch nicht absehbar sind, in welchen diese Aufgabe dereinst angegangen werden kann. Umso wichtiger ist es aber, diesen Mangel in der internationalen Rechtsentwicklung immer präsent zu wissen und ihm im internationalen Rechtsbewusstsein einen wichtigen Platz einzuräumen. Er betrifft im Übrigen nicht nur die Menschenrechte, sondern manifestiert sich im gesamten Prozess transnationaler Verrechtlichung (Niederberger 2008: 201 ff.). Gleichwohl erweist er sich im Zu-

7 „*La déclaration des droits de l'homme*‘ vise à l’origine les droits d’un sujet rationnel, d’un être abstrait qui n’est pas envisagé sous l’angle de sa singularité, au contraire. (...) En oubliant peut-être que ce qui constituait la dignité de l’homme était de s’élever au dessus des particularités de chacun et de penser pour l’humanité en général. Mais on n’a plus foi dans <le peuple> ou même dans la souveraineté partagée entre les citoyens et le gouvernement. On a foi dans le droit qui protège et départage les individualités.” Gauchet, *L’individu privatisé*, <http://gauchet.blogspot.com/2007/12/lindividu-privatis.html> (abgerufen am 3.2.2009).

sammenhang mit den Menschenrechten als besonders geeignet, den materiellen Gehalt der Rechtsmaterie selbst in Frage zu stellen. Entwicklungsschritte seit den Revolutionen Ende des 18. Jahrhunderts bemessen sich eher nach Jahrhunderten als nach Jahrzehnten. Der Gefahr, die von einem individualistischen Verständnis der Menschenrechte ausgeht, kann international nicht mit kurzfristigen strukturellen Anpassungen begegnet werden, sondern es ist eine Frage des Bewusstseins. Die Vermeidung der Illusion, Menschenrechte könnten allein durch ihre Einklagbarkeit gesichert werden, spielt in diesem Bewusstsein eine zentrale Rolle.

Es steht außer Frage, dass die internationale und universale Positivierung der Menschenrechte seit dem Zweiten Weltkrieg – und ausgelöst durch diesen – einen bahnbrechenden und unvergleichlich wichtigen Fortschritt im Schutz der Menschenrechte darstellt. Dasselbe gilt für die Einrichtung und die Etablierung von Individualbeschwerdeverfahren. Außer Frage steht auch, dass am Ausbau dieser Verfahren weitergearbeitet werden muss, insbesondere auf der weltweiten Ebene. Der Vorschlag zur Schaffung eines weltweiten Internationalen Gerichtshofes für Menschenrechte steht heute wieder vermehrt im Interesse der öffentlichen Diskussion. Dies bedeutet, dass der Prozess der Individualisierung sogar vorangetrieben werden muss, selbst wenn dies die eben umschriebene Gefahr noch verstärkt. Gerade deshalb kann es sich dabei jedoch nur um die eine Seite der Medaille in der Weiterentwicklung von Menschenrechtskultur handeln, und es wäre für diese Rechte gefährlich, wenn die andere Seite vergessen würde. Norberto Bobbio (1998: 13) spricht von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als dem Beginn „eines langen Prozesses (...), dessen Abschluss wir noch gar nicht erahnen können“. In diesen langen Prozess reiht sich die Bemühung ein, die andere Seite der Medaille ebenfalls zu thematisieren.

Diese andere Seite besteht darin, eine zu der seit 1945 eingetretenen „Vergerichtlichung“ komplementäre Entwicklung einzuleiten. Konkret bedeutet dies, Definition und Fortentwicklung von Grund- und Menschenrechten tendenziell von gerichtlichen zu legislativen und verfassungsgebenden Gremien zu verschieben. Ansatzpunkte zu einer solchen komplementären Entwicklung sind auf den verschiedenen Positivierungsebenen der Grund- und Menschenrechte in unterschiedlichem Ausmaß vorhanden. Die konkreten Ansatzpunkte dieser komplementären Entwicklung können hier nicht weiter diskutiert werden. Hingegen sind auf dem Hintergrund der Erfahrung mit dem State-Building in Bosnien nun auch allgemeinere Aussagen zur Bedeutung der Menschenrechte in Integrationsprozessen möglich.

### **Die Bedeutung der Menschenrechte in Integrationsprozessen**

Es liegt auf der Hand, dass die Erfahrungen aus dem State-Building in Bosnien nicht im Maßstab eins zu eins auf die Anforderungen des Integrationsprozesses übertragen werden kann, wie er sich in europäischen Staaten durch die Einwanderung aus verschiedenen europäischen und außereuropäischen Ländern ergibt. Im Bosnien der Nachkriegsjahre ging es darum, staatliche Strukturen in einer zutiefst kriegstraumatisierten Gesellschaft zu errichten. Die zu Recht immer wieder in Erinnerung gerufene Präsenz massivster Menschenrechtsverletzungen machte ein Wiedererstarken des gegenseitigen Vertrauens zwischen den ethnischen Gruppen zunächst unmöglich, wobei auch die jeweilige Mehrheitsbevölkerung in einer bestimmten Region des Landes fast ausnahmslos traumatisiert war. In diesem Umfeld war der Aufbau staatlicher Strukturen anfänglich äußerst schwierig.

Demgegenüber geht der Integrationsprozess in Einwanderungsgesellschaften von einer Mehrheitsgesellschaft und mehr oder weniger integrationswilligen Personen mit Migrationshintergrund aus, und staatliche Strukturen als Raster für Integrationsbemühungen sind vorhanden. Ein Berührungspunkt zwischen den beiden Situationen besteht dann, wenn für Personen mit Migrationshintergrund ihre Identität in religiösen, ethnischen oder familiären Herkunftsgruppen so zentral ist, dass sie der gesellschaftlichen Integration diametral entgegenstehen. Diesbezügliche Differenzen brechen oftmals in der Auseinandersetzung über Grund- und Menschenrechte auf, wobei die kollektive Legitimation dieser Rechte – oder umgekehrt die Ausblendung dieser Legitimation – eine nicht unwichtige Rolle spielen kann.

In Einwanderungsgesellschaften, denen immer wieder erneut Integrationsleistungen abverlangt werden, können sich in der Diskussion um die Menschenrechte Defizite kollektiver Selbstbestimmung und kollektiver Legitimation zuerst und subtil an einer bestimmten Grenzlinie bemerkbar machen. Es ist die Grenzlinie zwischen Gruppen von Personen mit Migrationshintergrund und ansässiger Bevölkerung, in welchen Konstellationen sie sich auch abzeichnet, sei es im nachbarschaftlichen, im schulischen, im religiösen Bereich oder anderswo. Dabei ist zwischen zwei Aspekten zu unterscheiden: Einerseits werden eingewanderten Personen in vielen Staaten die formellen demokratischen Mitwirkungsrechte kürzere oder längere Zeit vorenthalten – mit Ausnahme der Einwanderer aus EU-Mitgliedstaaten und mit Bezug auf die kommunale Ebene innerhalb der EU. Zum anderen finden im Vorfeld formal demokratischer Entscheidungen oder auch unabhängig davon Prozesse kollektiver Selbstbestimmung hinsichtlich der Menschenrechte in öffentlichen Räumen statt, welche Personen mit Migrationshintergrund auch ohne formale Mitwirkungsrechte durchaus offen stehen können. Ob und wie diese Möglichkeiten genutzt werden, hat auf das Gelingen von Integrationsprozessen einen nicht zu unterschätzenden Einfluss.

Die Berufung auf Menschenrechte kann in Integrationsprozessen unterschiedliche Auswirkungen haben. Die denkbar ungünstigste Variante endet in einer völligen Verhärtung der Fronten. Gruppen mit Migrationshintergrund wird die Verletzung universal gültiger Menschenrechte vorgeworfen mit der ultimativen Aufforderung, sich dieser Normativität zu unterwerfen, bevor auch nur über irgendwelche anderen Belange diskutiert werden darf. Wer sich einer menschenrechtlichen Argumentation dieser Art bedient, blendet die kollektive Legitimation dieser Rechte im Vorhinein aus. Es kann wenig erstaunen, wenn Exponenten solcher Gruppen die so verstandenen Menschenrechte mit Berufung auf kulturrelativistische Argumente ablehnen und sie als kulturimperialistisches Konstrukt der nur für die ansässige Bevölkerung adäquaten Grundordnung bezeichnen. Dieses Phänomen kann nun nicht getrennt von jenen Prozessen betrachtet werden, welche innerhalb der ansässigen Bevölkerung selbst stattfinden oder eben nicht stattfinden. Eine lebendige Kultur demokratischer Aushandlungsprozesse zwischen den Bürgern, welche auch die Ausgestaltung der Grund- und Menschenrechte zum Gegenstand hat, wird in den meisten Fällen das Eintreten der erwähnten ungünstigsten Variante verhindern. Wenn auch nicht im formal demokratischen Entscheid, so doch in dessen Vorfeld oder unabhängig davon, können eingewanderte Nicht-Bürger in diese Diskurse einbezogen werden. Im besten Falle wächst damit der Prozess kollektiver Selbstbestimmung über die formal demokratisch Berechtigten hinaus und es können – zunächst wohl nur in Ausnahmefällen – Ansätze kollektiver Legitimation von Grundrechten entstehen, welche über



eine breitere Abstützungsbasis als jene nur der demokratisch Berechtigten verfügen.<sup>8</sup> Dies ist der entscheidende Grund dafür, dass der Diskussion über Sinn, Gehalt und Grenzen der Grund- und Menschenrechte im Sinne kollektiver Selbstbestimmung und der Stärkung von kollektiver Legitimation dieser Rechte auch eine integrationspezifische Bedeutung zukommt.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die kulturrelativistisch begründete Ablehnung der Menschenrechte oft damit argumentiert, diese seien zu individualistisch und würden zur Zerstörung gesellschaftlich notwendiger Solidarstrukturen beitragen. Dieses Argument muss sehr sorgfältig analysiert werden. Auch die oben dargelegte These, wonach die Ausblendung der kollektiven Legitimation der Menschenrechte und deren Reduktion auf eine reine Anspruchshaltung gegenüber dem demokratischen Gemeinwesen die Menschenrechtskultur als Ganzes gefährde, basiert auf einer Kritik der Individualisierung. Offensichtlich gibt es also Berührungspunkte zwischen diesen beiden Argumentationslinien. Gemeinsam ist den beiden Argumentationen, dass sie vor der Individualisierung warnen. Entscheidend ist nun aber der Unterschied zwischen den beiden Argumentationslinien. Er besteht in der Alternative, die der Individualisierung gegenübergestellt wird. Die kulturrelativistische Warnung vor Individualisierung will die Einbindung des Individuums in die Gruppe bewahren, sei diese nun religiös, ethnisch oder anderweitig definiert. Demgegenüber ist die Warnung vor Individualisierung, welche kollektive Selbstbestimmung und eine kollektive Legitimation der Grund- und Menschenrechte einverlangt, mit einem gruppen- oder gemeinschaftsbasierten Verständnis der öffentlichen Ordnung unvereinbar. Sie sieht als Alternative zur rein atomistisch verstandenen Individualisierung die demokratische Einbindung des Individuums ins republikanische Gemeinwesen. Der Vergleich der beiden Argumentationslinien zeigt auf, dass sich Individualismus und Universalismus gegenseitig bedingen, während beide unvereinbar sind mit einer Identität, welche vor allem auf Gruppenzugehörigkeit abstellt.

### Individualismus und Universalismus vs. Gruppenidentität

Historisch hat sich die heutige europäische Form der demokratischen Einbindung aus früheren Einbindungen in Gruppenstrukturen entwickelt, in Großfamilien, Sippen, Standesorganisationen, ethnische, religiöse oder andere Verbände.<sup>9</sup> Diese Gruppen nahmen ihren ausschließlichen Vermittlungsanspruch immer mehr zurück und öffneten ihren Angehörigen den direkten Zugang als Individuen zur demokratischen Mitwirkung, was in der langfristigen Entwicklung auch jenen Individuen den Zugang zu dieser Mitwirkung ermöglichte, die aus den früher maßgeblichen Gruppen noch exkludiert gewesen waren (Günther 2008: 343). Die langfristige Entwicklung ist somit durchaus ein Prozess der Individualisierung, in dessen Verlauf der Gruppenbezug ersetzt wird durch individuelle Selbstbestimmung, welche aber ohne kollektive Selbstbestimmung nicht zu erreichen ist. Dies bedingt ein Verständnis der Menschenrechte, welches auf Gruppen- und Gemeinschaftsbezüge verzichtet, wodurch einzig und allein auf die Geburt des Individuums als

8 Seyla Benhabib (2008a: 45 ff.) bezeichnet diesen Prozess als „demokratische Iteration“.

9 Die Anfänge dieser Entwicklung gehen auf die mittelalterliche Städtebildung zurück, auf die „Bildung eines Verbandes aus allen Bürgern als Individuen, bei der die Abgrenzung des Blutes, der Verwandtschaft und des Ritus überwunden werden“ (Dilcher 2000: 455).

Mensch abgestellt wird. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Gruppen- und Gemeinschaftsbezüge dann eine Rolle spielen, wenn Menschenrechtsverletzungen auf eine solche Zugehörigkeit zurückzuführen sind. In einem solchen Falle muss zusammen mit der Beurteilung der Verletzung auch der gruppenspezifische Aspekt aufgearbeitet werden. Dasselbe gilt im Zusammenhang mit Diskriminierungsfragen, die sich immer an Gruppenbezügen festmachen. Gerade derartige Verletzungen und Fälle von Diskriminierungen zeigen aber auf, dass Menschenrechte dem Individuum unabhängig von Gruppen- und Gemeinschaftsbezügen zustehen.<sup>10</sup>

Hier kann nun nochmals an die Erfahrung mit den Menschenrechten im State-Building Bosniens und anderer Krisenregionen angeknüpft werden, die später ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerieten. Zwischen der kulturellrelativistisch begründeten Ablehnung der Menschenrechte durch Exponenten von Gruppen mit Migrationshintergrund einerseits und dem menschenrechtlich relativ erfolglosen State-Building andererseits besteht eine innere Verwandtschaft. Beide fördern oder richten Strukturen ein, welche keinen gruppenunabhängigen und für alle Individuen gleichen Zugang zum Entscheid über die Herstellung öffentlicher Ordnung gewährleisten. Die kulturellrelativistischen Exponenten wollen öffentliche Ordnung und solidarische Einbindung über Gruppenstrukturen erreichen, weil sie sich die Möglichkeit der Gruppenexklusion als Ordnungsinstrument bewahren wollen. Die Konstrukteure des relativ erfolglosen State-Building hingegen haben auf Gruppenstrukturen zurückgegriffen, weil sie die Notwendigkeit zu wenig vor Augen hatten, die Nation „als eine Gesamtheit von Bürgern und nicht als ein Kollektiv religiöser Gemeinschaften“ zu verstehen (Sen 2007: 189).

Trotz dieser inneren Verwandtschaft sind die Konsequenzen der beiden Vergleichskontexte nicht dieselben. Im Erstgenannten werden diese Rechte rundweg abgelehnt, es kann weder von individueller noch von kollektiver Selbstbestimmung die Rede sein. Im Zweitgenannten werden die Menschenrechte auf einen individualistischen Ansatz reduziert, ausgeblendet wird nur die kollektive Selbstbestimmung und dementsprechend die kollektive Legitimation dieser Rechte. Ungeachtet dieses Unterschiedes zeigen aber beide Phänomene den Zusammenhang auf, welcher letztlich zwischen Individualismus und Universalismus besteht. Und sie machen deutlich, dass dieses Zweigespann von Individualismus und Universalismus unvereinbar ist mit Integrationsbemühungen, welche ausschließlich oder vor allem auf Gruppenidentitäten abzustellen versuchen.

Universalismus und Individualismus sind untrennbar miteinander verbunden, weil das universelle Prinzip gleichzeitig ein individualistisches ist: Es betont die unverwechselbare Eigenheit jedes einzelnen Menschen und widersetzt sich der Identitätsfindung über die Gruppe. Das universelle Prinzip erachtet es als des Menschen geradezu unwürdig, ihn gegen seinen Willen immer wieder an Grenzen zu stellen, wo er sich entscheiden muss, ob er nun zu einer bestimmten Gruppe dazugehört oder nicht: Der einzelne Mensch ist so unverwechselbar, dass ihm das nicht zugemutet werden darf, auch und gerade nicht aus Gründen der gesellschaftlichen Integration. Gesellschaftliche Integration hat über das Individuum in seiner Eigenschaft als Citoyen oder Citoyenne zu erfolgen, also über öf-

10 Rechte von Minderheitsgruppen sollten nicht „als ‚gruppenspezifische‘ konstitutionelle oder staatsbürgerliche Rechte formuliert werden. Sie können als Sonderrechte und Ansprüche gelten, die kulturellen, sprachlichen, ethnischen oder religiösen Minderheiten zukommen, um sie zur vollen Ausübung ihrer individuellen moralischen Autonomie und der Einlösung ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu befähigen“ (Benhabib 1999: 67).

fentliche Deliberationsprozesse, an denen auch Personen teilnehmen können, die nicht oder noch nicht über die formelle Staatsbürgerschaft verfügen. Das individualistische Prinzip ist somit gleichzeitig immer auch universalistisch: Das Individuelle bleibt betont und das eigene Anders- oder Fremd-Sein wird beibehalten, weshalb allen anderen Personen ihr Anders- oder Fremd-Sein ebenfalls belassen wird, in letzter Konsequenz bis hin zum universellen Einbezug aller Menschen. Universalismus basiert auf dem unumstößlichen Grundsatz, dass jeder Mensch gleich viel wert ist, und gestützt darauf über die gleiche Zugehörigkeit zum Ganzen verfügt. Die Idee der Menschenrechte ist eine konkrete Umsetzung dieses Prinzips.

Identität im Universalismus trägt die Tendenz in sich, Individualität aufrecht zu erhalten, das eigene Anders-Sein zu bewahren, und anderen Personen ihr Anders-Sein zu belassen. Somit lebt Universalität von der Vielfalt der individuellen Erscheinungsformen. Demgegenüber trägt Gruppenidentität eine Tendenz zur Angleichung in sich, die Individualismus und Universalismus entgegensteht, denn es muss ein „Wir“ definiert werden, das sich von den „Anderen“ unterscheidet, und dafür ist eine relative Homogenität des „Wir“ notwendig. Dies bedeutet keineswegs, dass einem individualistisch und universalistisch identifizierten Individuum die Bildung von Gruppen mit Gleichgesinnten oder mit Personen gleicher Herkunft verwehrt bleibt. Aber die durch eine Gruppenbildung in universalistischem Kontext gewonnene Identität kann nicht zu einer ausschließlichen werden, welche die individuelle und die universale Identität verdrängt. Für Integrationsprozesse ergibt sich, dass die Gruppenintegration darin nur eine untergeordnete Rolle spielen kann. Gesellschaftliche Integration bedeutet immer Integration des Individuums „als Individuum“, welchem eine Identität als „Teil des universalistisch verstandenen Ganzen“ zukommt. Eine irgendwie geartete Vermittlung über Gruppenidentitäten ist nicht Voraussetzung für gesellschaftliche Integration. Bilden sich Gruppenidentitäten dennoch heraus, so stehen sie der Integration solange nicht entgegen, als sie die Identität als Teil des universalistisch verstandenen Ganzen nicht beeinträchtigen.

## Schlussfolgerungen

Aus der Notwendigkeit, Menschenrechte auch kollektiv – demokratisch – zu legitimieren, ergeben sich Konsequenzen, deren offensichtlichste abschließend angesprochen werden sollen. Menschenrechte können einem Volk weder durch die internationale Gemeinschaft geschenkt noch von außen aufgezwungen werden. Die Erfahrungen mit dem State-Building in den verschiedenen erwähnten Krisenregionen bieten diesbezüglich einen illustrativen Anschauungsunterricht an. Die Rechte müssen durch die Berechtigten selbst in einem kollektiven – demokratischen – Akt konstituiert und in einem fortlaufenden Prozess an neue gesellschaftliche Gegebenheiten adaptiert werden. Darin kommen historische Prägungen und Erfahrungen zum Ausdruck. Insbesondere traumatische Erfahrungen können dazu führen, dass bestimmte Rechte und ihre Grenzen in einer spezifischen Weise ausgestaltet werden, so dass genau zu ermitteln ist, ob sie im Einklang stehen mit den internationalen Standards. Bei den letzteren handelt es sich ohnehin um Minimalanforderungen, weshalb im Konstituierungsakt und im fortlaufenden Prozess festzulegen ist, inwieweit über dieses Minimum hinausgegangen werden soll.

Eine letzte Klarstellung ist in diesem Zusammenhang unabdingbar: Es ist durchaus möglich, dass sich ein souveränes Volk an den Erfahrungen massiver Menschenrechtsverletzungen orientiert, die es nicht selbst hat machen müssen. Dies kann insbesondere dann

der Fall sein, wenn die Orientierung an den Erfahrungen einer breiteren Staatengemeinschaft erfolgt und dementsprechend Standards übernommen werden, deren normative Richtigkeit von anderen erarbeitet worden ist. Eine solche Orientierung kann zwar eine tragfähige Grundlage bilden, jedoch muss diese Grundlage in einem konstitutiven Akt aufgrund eines demokratischen Deliberationsprozesses übernommen werden. Geschieht dies nicht, leiden die Grundrechte unter dem bereits erwähnten Defizit kollektiver Selbstbestimmung und kollektiver Legitimation.

In Einwanderungsgesellschaften können Menschenrechte dann einen desintegrierenden Einfluss ausüben, wenn sie ausschließlich individualistisch verstanden und von ihrer kollektiven Legitimation abgekoppelt werden. Ein individualistisches Verständnis der Menschenrechte kann darüber hinaus einer kulturrelativistisch begründeten Ablehnung dieser Rechte zusätzliche Nahrung bieten. Umgekehrt ist es gerade die kollektive Legitimation der Menschenrechte, die zur Integration beitragen kann.

Zwischen den demokratisch zur Mitwirkung Berechtigten wird die Kompatibilität der Rechte des Individuums mit den Rechten aller Anderen durch den demokratischen Aushandlungsprozess erreicht. Er ist es auch, der die kollektive Legitimation dieser Rechte begründet. Überträgt man diesen Vorgang analog auf das Verhältnis zwischen Individuen mit und ohne Migrationshintergrund, so besteht der einzige Unterschied darin, dass jene ohne Migrationshintergrund formal demokratisch mitwirkungsberechtigt sind, während dies für jene mit solchem Hintergrund oft nicht oder noch nicht der Fall ist. Der Diskurs über Sinn, Gehalt und Grenzen der Grund- und Menschenrechte findet jedoch auch im Vorfeld formal demokratischer Entscheidungen oder sogar unabhängig davon statt und steht insoweit allen offen. So gesehen könnte man die These wagen, wonach langfristig betrachtet Integration gleichbedeutend ist mit dem Aushandlungsprozess, in welchem Kompatibilität zwischen den Rechten von Individuen mit und ohne Migrationshintergrund angestrebt wird.

Was den Begriff der Individualisierung anbelangt, können sich schließlich zwei Schlussfolgerungen gegenübergestellt werden, welche sich zunächst zu widersprechen scheinen, letztlich aber durchaus kohärent sind. Die erste Schlussfolgerung betrifft die Kultur der Menschenrechte im Allgemeinen: Wenn Menschenrechte eine Individualisierung in dem Sinne erfahren, dass ihre kollektive – demokratische – Dimension ausgeblendet wird, verlieren sie in einer langfristigen Perspektive ihren Gehalt und damit ihre Wirksamkeit. Die zweite Schlussfolgerung betrifft Integrationsprozesse: Diese Prozesse können nicht erfolgreich sein, wenn sie den Weg über Gruppenidentitäten suchen, sondern sie müssen das Individuum direkt ansprechen. Der vordergründige Widerspruch zwischen den beiden Schlussfolgerungen – Individualisierung als Gefahr vs. Individualisierung als richtiger Denkansatz – löst sich auf, wenn das Zweigespann Individualismus und Universalismus der Gruppenidentität gegenübergestellt wird. Die kollektive Dimension, welche für die Kultur der Menschenrechte einverlangt wird, entspricht der Forderung nach Integration des Individuums „als Individuum“ in die Gesellschaft. Schlüsselbegriff für beide Schlussfolgerungen ist das Gleichheitsgebot, welches sich aus dem Universalismus ableitet. Nur die kollektive Dimension der Menschenrechte kann sicherstellen, dass diese Rechte für alle Menschen gleichermaßen gelten. Und nur die gesellschaftliche Integration des Individuums ohne Gruppenbezug spricht den Menschen in seiner unverwechselbaren Eigenheit an und ermöglicht so den Gedanken der universalen Gleichheit aller Menschen.



## Literatur

- Benhabib, Seyla (1999) *Kulturelle Vielfalt und demokratische Gleichheit. Politische Partizipation im Zeitalter der Globalisierung*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Benhabib, Seyla (2008a) *Kosmopolitismus und Demokratie*. Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Benhabib, Seyla (2008b) Die Dämmerung der Souveränität oder das Aufstreben kosmopolitischer Normen? Eine Neubewertung von Staatsbürgerschaft in Zeiten des Umbruchs, S. 209-239 in R. Kreide & A. Niederberger (Hrsg.), *Transnationale Verrechtlichung. Nationale Demokratien im Kontext globaler Politik*. Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Bobbio, Norberto (1998) *Das Zeitalter der Menschenrechte. Ist Toleranz durchsetzbar?*. Berlin: Wagenbach.
- Brunkhorst, Hauke (1999) Menschenrechte und Souveränität – ein Dilemma?, S. 157-175 in H. Brunkhorst, W. R. Köhler & M. Lutz-Bachmann (Hrsg.), *Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Brunkhorst, Hauke (2002) *Solidarität. Von der Bürgerfreundschaft zur Globalen Rechtsgenossenschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Brunkhorst, Hauke (2007) Die Legitimationskrise der Weltgesellschaft. Globale Rule of Law, Global Constitutionalism und Weltstaatlichkeit, S. 63-107 in M. Albert & R. Stichweh (Hrsg.), *Weltstaat und Weltstaatlichkeit: Beobachtungen globaler politischer Strukturbildung*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Dilcher, Gerhard (2000) Mittelalterliche Stadtkommune, Städtebünde und Staatsbildung. Ein Vergleich Oberitalien – Deutschland, Sonderdruck aus H. Lück & B. Schildt (Hrsg.), *Recht – Idee – Geschichte, Beiträge zur Rechts- und Ideengeschichte für Rolf Lieberwirth anlässlich seines 80. Geburtstages*. Köln/Weimar/Wien: Böhlau.
- Forst, Rainer (2007) *Das Recht auf Rechtfertigung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Grimm, Dieter (1988) *Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Günther, Klaus (2008) Liberale und diskurstheoretische Deutung der Menschenrechte, S. 338-359 in W. Brugger, U. Neumann & S. Kirste (Hrsg.), *Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1982 /1963) *Theorie und Praxis. Sozialphilosophische Studien*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kreide, Regina (2008a) *Globale Politik und Menschenrechte. Macht und Ohnmacht eines politischen Instruments*. Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Kreide, Regina (2008b) Ambivalenz der Verrechtlichung – Probleme legitimen Regierens im internationalen Kontext, S. 260-294 in R. Kreide & A. Niederberger (Hrsg.), *Transnationale Verrechtlichung. Nationale Demokratien im Kontext globaler Politik*. Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Maus, Ingeborg (1999) Menschenrechte als Ermächtigungsnormen internationaler Politik oder: der zerstörte Zusammenhang von Menschenrechten und Demokratie, S. 276-292 in H. Brunkhorst, W. R. Köhler & M. Lutz-Bachmann (Hrsg.), *Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Menke, Christoph & Arnd Pollmann (2007) *Philosophie der Menschenrechte zur Einführung*. Hamburg: Junius.
- Möllers, Christoph (2005) *Gewaltengliederung. Legitimation und Dogmatik im nationalen und internationalen Rechtsvergleich*. Tübingen: Mohr (Siebeck).
- Möllers, Christoph (2008) *Die drei Gewalten. Legitimation der Gewaltengliederung in Verfassungsstaat, Europäischer Integration und Internationalisierung*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Niederberger, Andreas (2008) Konstitutionalismus und Globale Gerechtigkeit in der Theorie Transnationaler Demokratie, S. 183-206 in R. Kreide & A. Niederberger (Hrsg.), *Transnationale Verrechtlichung. Nationale Demokratien im Kontext globaler Politik*. Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Sen, Amartya (2007) *Die Identitätsfalle. Warum es keinen Krieg der Kulturen gibt*. München: Beck.
- Tugendhat, Ernst (1993) *Vorlesungen über Ethik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Van Dijk, Pieter, Godefridus van Hoof, Leo Zwaak & Arjen van Rijn (2006) *Theory and Practice of The European Convention on Human Rights*. Antwerpen/Oxford: intersentia.
- Wellmer, Albrecht (1998) Menschenrechte und Demokratie, S. 265-291 in S. Gosepath & G. Lohmann (Hrsg.), *Philosophie der Menschenrechte*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

**Autorenadresse**

Gret Haller, Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie der Goethe-Universität, Grüneburgplatz 1, 60629 Frankfurt am Main, Haller@jur.uni-frankfurt.de

*Zeitschrift für*  
**Rechtssoziologie**  
*The German Journal of Law and Society*

Bd. 31/H1 Juli 2010

Herausgegeben von *Alfons Bora • Armin Höland • Dorothea Jansen • Doris Lucke  
Wolfgang Ludwig-Mayerhofer • Stefan Machura • Gunther Teubner*

**Forum**

Hrsg. von Kai-Olaf Maiwald und Barbara Heitzmann

***Individualisierung und Integration durch Recht***

Editorial

*Kai-Olaf Maiwald*

Strafrecht: Zunehmende Individualisierung von Schuld statt  
gesellschaftlicher Verantwortung?

*Barbara Heitzmann*

Sozial- und Arbeitsrecht: Individualisierung sozialer Konflikte?

*Wolfgang Ludwig-Mayerhofer, Götz Lechner, Eva Kocher*

Öffentliches Recht: Individualisierte Partizipationsverfahren  
als Chance für bessere Integration?

*Peter Münte, Kai Dröge, Chantal Magnin*

Menschenrechte: Ambivalenz zwischen Individualisierung  
und Integration

*Gret Haller*

Laudatio und Preisrede

*Peer Zumbansen, Arno Scherzberg*

Rezensionen – Mitteilungen – In eigener Sache

---

**LUCIUS**  
*et* **LUCIUS**



ISSN 0174-0202